

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Steenblock, Winfried Hermann, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1236 –**

### **Lärmbelästigungen durch Speedboote in der Lübecker Bucht**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Lübecker Bucht fühlen sich seit geraumer Zeit Anlieger und Touristen durch den Lärm von so genannten Speedbooten massiv belästigt. Die betroffenen Bürger haben mit dem „Timmendorfer Aufruf“ selbst Kontakt zu allen beteiligten Behörden des Landes und des Bundes aufgenommen. In den Antworten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 30. Januar 2006 wird allerdings der Eindruck erweckt, dass sich die Ministerien die Verantwortung für eine Lösung gegenseitig zuschieben.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Lärmbelästigung durch Speedboote in der Lübecker Bucht für die Anlieger und Touristen zu hoch ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es durch besonders stark motorisierte Sportboote in der Lübecker Bucht für die Anlieger und Touristen in Einzelfällen zu Lärmbelästigungen und Störungen kommen kann. Im Hinblick auf die Lärmbelästigungen und Störungen ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine vergleichsweise geringe Zahl an besonders stark motorisierten Sportbooten handelt (ca. 6 bis 8 Boote), die auch nur vereinzelt betrieben werden.

2. Welche konkreten Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um Lärmbelästigungen durch Speedboote zu begrenzen?

Die Bundesregierung prüft, ob Maßnahmen zur Abwehr von durch die Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Seeaufgabengesetz ein angemessenes Mittel zur Reduzierung der Lärmbelästigung durch besonders stark motorisierte Sportboote in der Lübecker Bucht darstellen. Die Bundes-

regierung prüft aufgrund der vorliegenden Beschwerden zudem, inwieweit eine Rechtsverordnung nach dem Seeaufgabengesetz zum Verhalten auf Wasserflächen oder zur Festlegung von Lärmemissionsgrenzwerten für die Lösung von Lärmproblemen in der Lübecker Bucht geeignet sein könnte und mit Blick auf die Geltung einer solchen Rechtsverordnung für die gesamte deutsche Küste angemessen ist. Die laufenden Prüfungen erstrecken sich zudem auf die Frage, ob eine Rechtsverordnung mit Geräuschgrenzwerten für derartige Fahrzeuge im Einklang mit der Richtlinie 94/25/EG (Sportbootrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG, welche Lärmemissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen von Sportbootmotoren ab 2005 vorschreibt, und anderen europäischen Vorschriften steht, insbesondere mit Blick auf Bestandsfahrzeuge.

3. Welches Ministerium ist für welche Maßnahmen verantwortlich, und welches Ministerium wird die Federführung in dieser Frage übernehmen?

Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Seeaufgabengesetz werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Für die Richtlinie 94/25/EG (Sportbootrichtlinie) und die Umsetzung in deutsches Recht ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie federführend zuständig. Für das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, auf welchem die genannte Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG bezüglich des Inverkehrbringens von Sportbootmotoren beruht, ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig.

Dem BMVBS obliegt die Federführung für die Frage der Lärmbelästigung durch besonders stark motorisierte Sportboote in der Lübecker Bucht.

4. Werden kurzfristige Maßnahmen für das Lärmproblem in der Lübecker Bucht erwogen, um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Ist eine Verordnung geplant mit der das Problem grundsätzlich, d. h. auch für andere Gewässer und für andere Lärmquellen als Speedboote, geregelt werden soll?

Zu den laufenden Prüfungen von Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Der Bundesregierung liegen bislang nur Beschwerden über Lärmbelästigungen durch Sportboote von Anwohnern aus dem Bereich der Lübecker Bucht sowie eine Anfrage der Lübecker Bürgerschaftsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu diesem Thema vor. Durch die Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bestehen bereits Grenzwerte für die Geräuschemission von Bootsmotoren, die nach dem 1. Januar 2005 in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht wurden. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Verordnung, die grundsätzlich die Geräuschemission für andere von der o. g. Verordnung erfasste Boote und grundsätzlich für andere Gewässer regelt, besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

6. Welche Auswirkungen hat die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie auf Lärmemissionen von motorisierten Wasserfahrzeugen (Motorboote, Jetski, Schiffe)?

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sieht vor, dass strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume ausgearbeitet werden. In Ballungsräumen wird dabei auch der Lärm von großen Industriegeländen, einschließlich großer Häfen, erfasst. Die EG-Richtlinie sieht ferner auch eine Ausarbeitung von Aktionsplänen vor, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe der genannten Hauptlärmquellen und für Ballungsräume geregelt werden. Insoweit kann in einzelnen Aktionsplänen auch eine Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen durch motorisierte Wasserfahrzeuge in Betracht kommen, wobei die in den Plänen genannten Maßnahmen in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt sind.

